

**Dossier:  
LGBTIQ Geflüchtete aus dem Irak**

**Queer Base – Welcome & Support  
for LGBTIQ Refugees**

**November 2021**



### **LGBTIQ Personen gehören zu besonders vulnerablen, sozialen Gruppe Geflüchteter.**

Im Kontext des Iraks wird die Verfolgung aufgrund von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität von namhaften Organisationen, wie dem UNHCR, der EASO, wie auch dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, dem österreichischen Verfassungsgericht, den deutschen Verwaltungsgerichten und den meisten Richter:innen am BVwG anerkannt. Dennoch versucht der ehemalige Ansprechrichter für den Irak am BVwG in Linz die Schutzbedürftigkeit von queeren Geflüchteten in Frage zu stellen: **Er setzt sich dabei über Rechtssprechung des VfGH hinweg und beauftragt einen abgesetzten „Sachverständigen“ für unnötige Recherchen. Dadurch entsteht eine massive Rechtsunsicherheit und es werden Verfahren künstlich in die Länge gezogen.** In Folge geben wir einen Überblick über die Rechtsentwicklung sowie über die Zielgruppe.



## **EIN RICHTER GEGEN DEN VfGH:**

An sich ist die Lage klar: LGBTIQ Personen werden im Irak verfolgt und benötigen daher internationalen Schutz. Das sieht das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl so,<sup>1</sup> der UNHCR sieht das so,<sup>2</sup> das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen der EU (EASO) sieht das so,<sup>3</sup> der Verfassungsgerichtshof sieht das so,<sup>4</sup> die deutschen Verwaltungsgerichte sehen das so<sup>5</sup> und die große Mehrheit der Richter:innen am BVwG sehen das so.<sup>6</sup> Nur der ehemalige Ansprechrichter für den Irak, Richter Bracher sieht das anders.

Der VfGH hat sich seit 2017 insg. vier Mal zum Thema LGBTIQ und Irak geäußert. Jede dieser vier Entscheidungen hat den jeweiligen Beschwerdeführern Recht gegeben und die negative Entscheidung der Vorinstanz (BVwG) behoben. Drei Mal davon ging es um Erkenntnisse von RI Bracher (Gerichtsabteilung L502).

Kern der ablehnenden Entscheidungen von Richter Bracher ist immer die Argumentation, dass homosexuelle Personen im Irak im Geheimen oder bei gewisser Zurückhaltung unbehelligt leben könnten (das sog. „discretion requirement“). Nur ist das laut eindeutiger Rechtsprechung von EuGH, VfGH und VwGH unzulässig, da man von LGBTIQ\* Personen nicht erwarten darf, auf ein so wichtiges Merkmal der eigenen Identität zu verzichten um Verfolgung zu entgehen. Richter Bracher passte seine Argumentation daher an und argumentierte darauffolgend, dass unverheiratete Heterosexuelle in einer konservativen Gesellschaft wie dem Irak auch nicht offen ihre Zuneigung zeigen dürften (wie zB Händchen halten oder sich küssen); würde man erwarten, dass Homosexuelle das schon können müssen und deswegen Asyl erhalten würden, käme das einer Privilegierung Homosexueller gegenüber Heterosexueller gleich. Der VfGH fand zu dieser Argumentation klare Worte und nannte sie diskriminierend.

---

1 Uns ist kein einziger Bescheid des BFA bekannt, indem einer glaubhaft queeren Person aus dem Irak kein Asyl zuerkannt worden wäre.

2 Siehe UNHCR Erwägungen zum Irak vom Mai 2019, sowie die Verweise des VfGH auf diese Erwägungen des UNHCR.

3 Siehe EASO Country Guidance: Iraq vom Jänner 2021.

4 Siehe zuletzt VfGH E3839/2020-9 vom 08.06.2021

5 Uns liegen mehr als 20 positive Entscheidungen deutscher Verwaltungsgerichte vor, die oft auch das Länderinformationsblatt des österreichischen BFA nutzen und auf dessen Basis Asyl zuerkennen.

6 An jedem der vier Standorte des BVwG werden LGBTIQ\* Personen aus dem Irak regelmäßig Asyl zuerkennt; man kann daher von einer gesicherten Rsp reden. Uns sind neben Richter Bracher lediglich zwei Richter in Innsbruck bekannt, die von dieser Linie abweichen. Alle anderen Richter:innen, welche Fälle mit Irak-Bezug verhandeln (ca. 10-15) erkennen Asyl zu.

## EIN RICHTER GEGEN DEN VfGH:

---

Der Richter übersieht dabei gleich mehrere Dinge wie etwa, dass es nicht nur darum geht, Händchen zu halten, sondern sich ganz grundsätzlich zur eigenen sexuellen Orientierung zu bekennen – was Homosexuelle im Irak nicht können ohne ihr Leben zu riskieren. Außerdem können Homosexuelle im Irak natürlich nicht heiraten, eine Gegenüberstellung mit „unverheirateten Heterosexuellen“ hinkt daher.

Auffallend ist, dass Richter Bracher selbst nach einer Entscheidung des VfGH in der Sache nicht anders entschieden hat. Behebt der VfGH ein Erkenntnis eines Richters, geht die Sache zurück an denselben Richter, der neu zu entscheiden hat. Ein betroffener homosexueller Mann aus dem Irak musste zwei Mal zum VfGH gehen, bekam beide Male Recht – und wartet noch immer auf seine Entscheidung. Im letzten „Bracher-Erkenntnis“ des VfGH dürfte es selbst dem Höchstgericht langsam reichen, da er explizit auf eine Norm verweist, die den Gerichten aufträgt, Entscheidung des VfGH gehörig umzusetzen (§87 Abs2 VfGG). Das war im Februar 2020, eine neue Entscheidung gibt es bis heute nicht.

### Verfahren A:

Ein homosexueller Mann aus dem Irak hat bereits vom BFA subsidiären Schutz, aber nicht Asyl. Beschwerde dagegen wird von RI Bracher abgelehnt. Begründung primär: er hat bisher im Irak geheim seine sexuelle Orientierung ausgelebt und es sei nichts passiert, also kann er zu diesem Leben zurück. Außerdem gibt es eine Fatwa eines Geistlichen im Irak, die sagt, Homosexuelle seien krank und man solle sie meiden, aber nicht umbringen; daher sei die Lage jetzt besser.

**VfGH E3074/2016 vom 21.06.2017** behebt weil A eben nicht mehr darauf verwiesen werden kann, seine sexuelle Orientierung (wie früher) geheim zu halten; außerdem gibt es keine Berichte dazu, dass eine einzelne Fatwa irgendetwas zum Positiven verändert habe; im Gegenteil zeichnen die Länderberichte ein anderes Bild.

RI Bracher verhandelt 2018 erneut im Fall von A und entscheidet wieder negativ. Da A bereits subsidiären Schutz hat und sich diesem Rechtsstreit nicht mehr aussetzen will, gibt er auf und erhebt keine neuerliche Beschwerde. Die Entscheidung von RI Bracher wird daher rechtskräftig.

### Verfahren B:

Im zweiten Beispiel handelt es sich ebenfalls um einen homosexuellen Mann aus dem Irak, welcher aber weder Asyl noch subsidiären Schutz erhalten hat. Seine Beschwerde wird von RI Bracher zu Gänze abgewiesen und kann dadurch abgeschoben werden. Begründung ist wie im Fall des A: auch B hat im Geheimen unbehelligt seine Homosexualität ausleben können, das könne er also auch in Zukunft.

**VfGH E291/2019 vom 11.06.2019** behebt mit Verweis und Zitation seiner Entscheidung von 2017, und betont neuerlich, dass es unzulässig ist, von LGBTIQ\* Personen zu erwarten, ihre Identität zu unterdrücken. Die Sache geht daher an RI Bracher zurück.

Bereits im Oktober 2019 ergeht eine neuerliche negative Entscheidung in der Sache des B. Diesmal mit der erwähnten Argumentation, dass auch unverheiratete Heterosexuelle nicht öffentlich Zuneigung zeigen könnten und Homosexuelle somit privilegiert wären. Zu jenem Zeitpunkt lebte B im Übrigen bereits mit einem EWR-Bürger in eingetragener Partnerschaft – er war also genau genommen quasi verheiratet.

**VfGH E4470/2019-9 vom 25.02.2020** behebt neuerlich und macht nun sehr klar, dass das BVwG mit einer solchen Argumentation diskriminiert, da es nicht darum geht als LGBTIQ\*-Person irgendetwas öffentlich auszuleben. Es geht darum, zur eigenen sexuellen Orientierung stehen und sich zu einem gleichgeschlechtlichen Partner bekennen zu können, ohne der Gefahr einer Verfolgung ausgesetzt zu sein. Dies ist aber im Irak auf Basis der Länderberichte wohl nicht möglich. Außerdem weist der VfGH darauf hin, dass das BVwG gesetzlich verpflichtet ist, Entscheidungen des VfGH umzusetzen. Er lässt offen, ob Richter Bracher im vorliegenden Fall also sogar das Gesetz gebrochen hat, stellt es aber in den Raum. Die Sache geht zurück zu Richter Bracher. Seitdem ist nichts passiert und B wartet noch immer.

Das alles führt zu Rechtsunsicherheit und dazu, dass die Chancen für Asyl allein davon abhängen, welchem Richter oder welcher Richterin jemand zugeteilt wird – nicht von objektiven Kriterien. Und es ist offensichtlich, dass ein Richter die Rechtsprechung des VfGH nicht Ernst nimmt und ungewillt ist, der Rechtsansicht des VfGH zu folgen.

## DIE VERFAHREN:

---

Die Rechtsunsicherheit hat aber nicht nur Auswirkungen auf die Klienten, deren Verfahren dem RI Bracher vorliegen, sondern es wurde – und das schließen wir aus unseren Daten – von anderen Richter:innen auf die Entscheidung des VfGH gewartet. Erst mit der oben erwähnten Entscheidung **VfGH E291/2019 vom 11.06.2019** kommt Bewegung in die Sache. Bis auf einer positiven Erkenntnis vom Jänner 2019 sind alle positiven BVwG Erkenntnisse nach Juni 2019. Und das obwohl das BFA in den uns bekannten Fällen bis Mai 2019 80 Mal queeren Geflüchteten Asyl gewährt hat.

Das hindert RI Bracher 2021 jedoch nicht daran einem im Mai 2019 abgesetzten „Sachverständigen“ wiederum einen Rechercheauftrag zu erteilen, obwohl schon mehrfach festgestellt worden war, dass dieser weder über die sprachlichen noch die methodischen Kompetenzen verfügt Gutachten zu erstellen, weder zur Situation von LGBTIQ im Irak noch allgemein zur Situation in Afghanistan.

### **Es stellen sich konsequenterweise folgende Fragen:**

Warum wird auf Kosten der Steuerzahler:innen ein abgesetzter „Sachverständiger“ beauftragt, insbesondere im Kontext einer weitgehend geklärten Frage der Verfolgung von Homosexualität im Irak? Außerdem ist fragwürdig, inwieweit die Position als Ansprechrichter für den Irak gerechtfertigt und nicht eine gewisse Befangenheit im Bereich sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität zu befürchten ist.

# QUEER BASE DATENANALYSE

---

## **LGBTIQ Klient:innen aus dem Irak:**

Seit 2015 unterstützt die Queer Base queere Geflüchtete aus dem Irak und in keiner von uns betreuten Gruppe sind die positiven Auswirkungen von LGBTIQ spezifischer Sozial- und Rechtsberatung dermaßen klar ersichtlich. Wer es noch vor dem ersten Interview beim BFA (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl) in die Queer Base schaffte, konnte (zum überwiegenden Teil) mit einem positiven Bescheid in der Hand sein Leben in Österreich starten. Andere mit weniger Glück sahen sich – direkt oder indirekt – mit insbesondere einem Richter konfrontiert, der maßgeblich den juristischen Hergang beeinflusste.

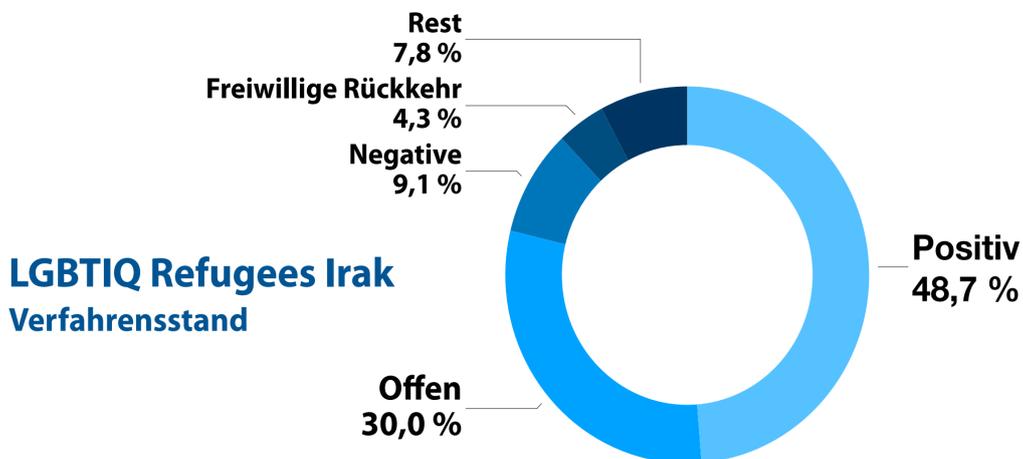
## **Auf welche Daten können wir derzeit zurückgreifen?**

Irakische LGBTIQ Geflüchtete stellen einen Großteil (30,4%) der Queer Base Klient:innen, dabei handelt es sich fast ausschließlich um homo- oder bisexuelle cis Männer (95,6%), nur einzelne Klient:innen finden sich in der Gruppe der lesbischen oder bisexuellen cis Frauen (0,9%), trans Männern (0,9%), trans Frauen (1,7%) und inter Personen (0,9%).

## VERFAHRENSSTAND:

---

Von unseren 230 Klient:innen aus dem Irak erhielten 112 (48,7%) einen Status, von diesen positiven Entscheidungen gelten 92,7% als Konventionsflüchtlinge, der Rest teilt sich auf subsidiär Schutzberechtigte und humanitäre Aufenthaltstitel auf. 68 (30%) befinden sich noch im offenen Verfahren, 21 (9,1%) wurden rechtskräftig negativ beschieden, 10 (4,3%) kehrten freiwillig zurück, der Rest teilt sich auf Revisionen bei Höchstgerichten, Einstellungen und Aberkennungen auf.



Von den positiven Entscheidungen erhielt ein Großteil nämlich 79,5% vom BFA die Asylzuerkennung. Bisher sprach das BVwG in 20,5% der Fälle ein positives Erkenntnis aus, diese Zahl wird sich in hoffentlich naher Zukunft noch weiterhin erhöhen, da von den 68 offenen Verfahren derzeit 57 (83,8%) bei Gericht anhängig sind.

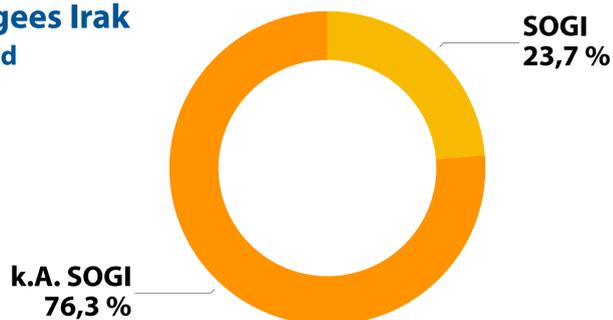
## ANGABE SOGI ALS FLUCHTGRUND:

---

### Welche Rolle spielt die frühe Erkennung als Angehörige einer vulnerablen Gruppe für den Verlauf des Verfahrens?

Hier empfiehlt es sich an den Beginn jedes Asylverfahrens zu schauen. Das Jahr 2015/16 war aufgrund der Flüchtlingsbewegungen sicherlich eine große Herausforderung. 2015 wurden laut Asylstatistik des BMI 88.340 Asylanträge gestellt, 2016 waren es immer noch 42.285.<sup>7</sup> Es gab einige Mängel, die uns berichtet wurden: Die Situation der Asylantragsstellung war an sich für viele untragbar, oftmals wurden Anträge aufgenommen, während es viele Zuhörende (andere Geflüchtete) gab, die Dolmetscher:innen waren (sind) schlecht oder gar nicht ausgebildet und gaben z.T. falsche Auskünfte (zB. wurde uns berichtet, dass die Frage, ob Homosexualität ein Asylgrund sei, vom Dolmetscher mit Nein beantwortet wurde). Die Hürde vor der Polizei, vor einer dolmetschende Person, im Gemenge mit anderen Geflüchteten ein Coming Out zu vollziehen, war für viele zu hoch. Von den 89, die in erster Instanz beim BFA Asyl erhalten haben, haben wir bei 76 die entsprechenden Daten. Von diesen gaben nur 23,7% ihre sexuelle Orientierung und/oder Geschlechtsidentität als (weiteren) Fluchtgrund an. 76,3% sahen sich in der Antragssituation außerstande SOGI als Asylgrund anzugeben.

#### LGBTIQ Refugees Irak SOGI Fluchtgrund



<sup>7</sup> [https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/Jahresstatistiken/Asyl\\_Jahresstatistik\\_2020.pdf](https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/Jahresstatistiken/Asyl_Jahresstatistik_2020.pdf)

## ANGABE SOGI ALS FLUCHTGRUND:

---

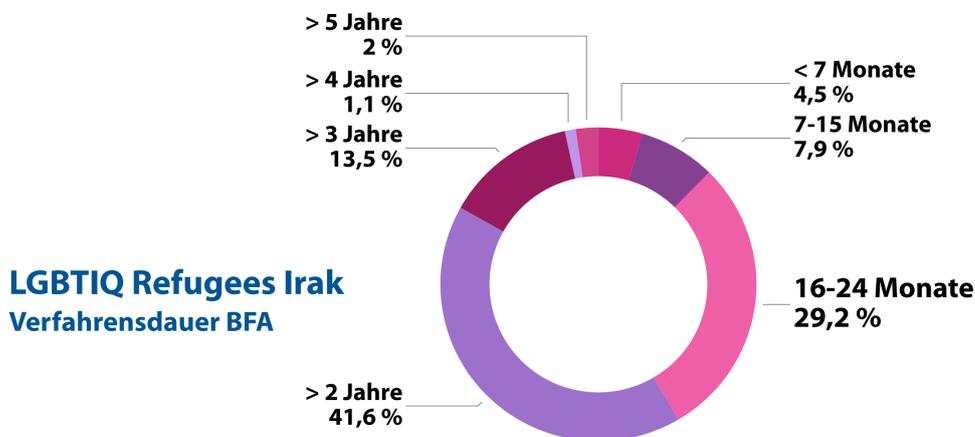
Das Legal Team der Queer Base – das zu diesem Zeitpunkt noch völlig aus Freiwilligen bestand – verfasste für diese Gruppe 38, also in 65,5% der Fälle ergänzende Stellungnahmen zur Erstbefragung noch vor dem ersten Interview beim BFA, um die Homo- bzw. Bisexualität bekannt zu geben. Frühe Bekanntgabe stützt die Glaubwürdigkeit des Antragsstellenden und die Kontaktaufnahme und Zugang zur LGBTIQ Community stärkt das Selbstbewusstsein und die eigene Sprache, um im Verfahren die eigenen Fluchtgründe möglichst detailliert erzählen zu können. Ein Großteil dieser irakischen LGBTIQ Refugees konnte mit einer Rechtsvertretung aus dem Queer Base Legal Advice Team zur Einvernahme begleitet und das Verfahren durch aktuelle Stellungnahmen zur Situation von Homosexuellen im Irak ergänzt werden. Der überwiegende Teil derer, die schon von Beginn an Kontakt mit der Queer Base hatten, bekam somit in erster Instanz Asyl.

### **Wer zieht Verfahren in die Länge?**

Dies bedeutet eine massive Verkürzung von Verfahren, die durch das Engagement der Queer Base vorangetrieben wurde. Die Verfahrensdauern beim BFA beliefen sich trotzdem teils auf mehrere Jahre, von den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen (zuerst 6 Monate, aufgrund der Überlastung auf 15 Monate erhöht) blieb meist nur das Wunschdenken übrig. Die Verfahrensdauer hat massive Auswirkungen auf die psychische Gesundheit unserer Klient:innen, sie ist ein Raub an Lebenszeit und Einkommen.

## VERFAHRENSDAUER:

Die Auswertung von 89 in erster Instanz positiv beschiedenen Anträgen ergab beim Großteil (58,47%) eine Verfahrensdauer von über 2 Jahren. Innerhalb der rechtlich vorgesehenen Verfahrensdauer von 6 bzw. 15 Monaten wurden nur 12,36% abgeschlossen.



Die volkswirtschaftlichen Kosten für diese langen Verfahren sind immens<sup>8</sup> und es handelt sich wie gesagt, ausschließlich um positive Verfahren beim BFA. Oftmals wird von Seiten rechter Politik behauptet NGOs würden die Verfahren mit Tricks in die Länge ziehen, dabei sind es die parteilichen Rechtsvertreter:innen, die einen Zugang zu einem menschenrechtsbasiertem Asylverfahren freihalten. Zur Erinnerung 42% der negativen Bescheide des BFA werden vom BVwG aufgehoben.<sup>9</sup>

<sup>8</sup> Wolfgang Salm von Fairness Asyl hat Kosten für die negativen und aufgehobenen BFA Bescheide berechnet. Das berücksichtigt nicht die „normalen“ Verfahren, die in erster Instanz positiv beschieden werden. „Kosten der 42% Fehlerquote des BFA“ <https://www.fairness-asyl.at/kosten-der-42-fehlerquote-des-bfa/>

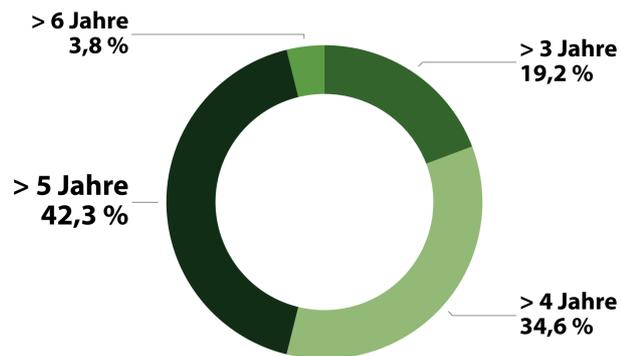
<sup>9</sup> <https://kurier.at/chronik/massenbetrieb-asylamt-wo-es-hakt/400019053>

## VERFAHRENSDAUER:

---

Grundsätzlich ist im Fall des Iraks jedoch anzumerken, dass das BFA in ihren Länderberichten sowie in der Spruchpraxis ein amtliches Verständnis für die Schutzbedürftigkeit von LGBTIQ Geflüchteten aus dem Irak zeigt. Bei Glaubwürdigkeit geht das BFA davon aus, dass ein Leben als LGBTIQ im Irak nicht möglich ist und von einer Gruppenverfolgung ausgegangen werden kann. Dass sich dieses Einverständnis auch auf Ebene des BVwG durchsetzte, brauchte und braucht immer noch die Richtigstellung durch Höchstgerichte, wie dem Verwaltungsgerichtshof oder dem Verfassungsgerichtshof.

### LGBTIQ Refugees Irak Verfahrensdauer BVwG



### **Queer Base – Welcome & Support for LGBTIQ Refugees**

Anlaufstelle für lesbische, schwule, bisexuelle, inter\*, Trans\*Gender und queere Flüchtlinge  
ZVR – Zahl: 785753514  
Linke Wienzeile 102/3  
1060 Wien

Email: [office@queerbase.at](mailto:office@queerbase.at)  
Webseite: <https://queerbase.at>  
<https://friends.queerbase.at>